

Förderwettbewerb für Energetische Sanierung und erneuerbare Energien an Vereinsgebäuden

Allgemeine Teilnahmebedingungen*

der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn

Der Wettbewerb richtet sich an Vereine, die ihre Gebäude und baulichen Anlagen energetisch sanieren möchten. Der Energieverbrauch im Gebäudebereich macht 40% des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland aus, weshalb hier ein großes Einsparpotential besteht. Mit dem Förderwettbewerb für energetische Sanierung und erneuerbare Energien an Vereinsgebäuden „Klima.Sieger – sparen.sanieren.schützen“ möchte die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG als kommunales Unternehmen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie bürgerschaftliches Engagement der vielen Ehrenamtlichen im Geschäftsgebiet der Westfalen Weser Netz GmbH im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz fördern. Eine Teilnahme am Wettbewerb ist ausschließlich zu den hier aufgeführten Bedingungen möglich. Mit der Teilnahme am Wettbewerb erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

1 Anforderungen an das Sanierungsvorhaben und den Teilnehmer

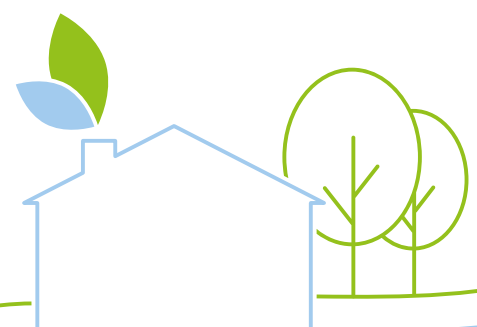
- 1.1 Der Wettbewerb richtet sich an Vereine, deren Vereinszwecke künstlerischen, kulturellen, wohltätigen, sportlichen und geselligen Zwecken dienen oder die im Bereich Natur- und Umweltschutz tätig sind. Der Vereinszweck muss im Einklang stehen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und darf insofern nicht extremistisch, jugendgefährdend oder sittenwidrig sein. Um weltanschaulich neutral zu bleiben, können Vereine mit politischer und religiöser Ausrichtung nicht berücksichtigt werden.
- 1.2 Das von der Sanierungsmaßnahme betroffene Vereinsgebäude, Grundstück oder die bauliche Anlage muss
 - sich im Geschäftsgebiet der Westfalen Weser Gruppe befinden. Das Geschäftsgebiet umfasst alle Kommunen, die Mitglied in den Regionalbeiräten von Westfalen Weser sind und somit eine besondere wirtschaftliche Verbundenheit mit dem Unternehmen besteht. Eine Übersicht ist im Internet unter www.westfalenweser.com unter der Rubrik Über uns, Engagement, Klima.Sieger einzusehen.
 - sich im Eigentum des Vereins befinden oder auf Seiten des Vereins muss ein dem Eigentum gleichstehendes langfristiges Recht bzw. langfristig vertraglich eingeräumtes Nutzungsrecht (noch mindestens für die folgenden 5 Jahre ab Ende der Bewerbungsfrist) mit baulicher Unterhaltungspflicht (z. B. aus Pacht-

verträgen) vorliegen. Wenn der erzielte Nutzen aus dem Preisgeld allein dem Verein und nicht der Kommune zugutekommt, können auch Gebäude, die in kommunalem Eigentum sind und deren Unterhaltungspflicht die Kommune innehat, am Wettbewerb teilnehmen.

- 1.3 Es werden Vorhaben gefördert, Kategorie A) bei denen bereits ein konkretes, umsetzungsreifes Sanierungskonzept vorliegt. Dies können Einzelmaßnahmen oder eine energetische Komplettsanierung sein. Die Maßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung umgesetzt sein. Bei umfangreichen Maßnahmen muss mit wesentlichen Teilen der Umsetzung des Sanierungsvorhabens innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung begonnen werden.

Kategorie B) bei denen im Verein Sanierungsideen vorhanden sind, für die sie eine Energieberatung beauftragen möchten, um ein energetisches Sanierungskonzept zu erstellen. Die Energieberatung soll durch einen Gebäudeenergieberater (HWK) durchgeführt werden. Ein ggf. nach Durchführung der Energieberatung verbleibender Teil des Preisgelds kann für geringinvestive Maßnahmen oder die ersten Maßnahmen aus dem Sanierungskonzept verwenden.

* Gender-Erklärung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung.



det werden. Auch hier muss mit wesentlichen Teilen der Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Gewinnbenachrichtigung begonnen werden.

Mehrfachbewerbungen eines Vereins für verschiedene Liegenschaften sind möglich. Die Jury ist berechtigt, die Einstufung der Kategorien aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen anzupassen.

- 1.4 Vom Wettbewerb ausgeschlossen sind:
- bis zum Wettbewerbsstart am 1. Oktober 2025 bereits begonnene oder abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen,
 - Vorhaben, für die in aufeinanderfolgenden Jahren mehrere Bewerbungen in Kategorie B eingereicht werden, ohne in der Zwischenzeit eine Energieberatung durchzuführen und ein Sanierungskonzept zu erstellen. Eine erneute Bewerbung in Kategorie B für dasselbe Objekt nach Durchführung einer Energieberatung ist frühestens wieder nach Ablauf von 5 Jahren für eine neue Energieberatung möglich,
 - Vereine, die bereits im Jahr 2023 oder früher Klima.Sieger waren und noch keine Rechnungskopien oder andere Belege eingereicht haben, die die Verwendung des Förderbetrages betreffen.
 - Investitionen in fossile Technik wie z.B. neue oder bestehende Öl- oder Gasheizungen werden im Wettbewerb Klima.Sieger nicht gefördert.
- 1.5 Erneute Bewerbungen eines Vereins in Kategorie A in verschiedenen Wettbewerbsdurchgängen sind nur möglich, wenn es sich um unterschiedliche Liegenschaften/bauliche Anlagen handelt ODER die Bewerbung andere Bauabschnitte mit Maßnahmen betrifft, die zuvor nicht Bestandteil der Bewerbung waren.
- 1.6 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist berechtigt, Teilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z. B. beim Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, ohne vorherige Ankündigung von der Teilnahme auszuschließen. Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes können in diesen Fällen auch nachträglich Gewinne aberkannt und zurückgefordert werden.

2 Leistungen der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG

- 2.1 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG als Vertreterin der Westfalen Weser Energie-Gruppe arbeitet im Rahmen des Wettbewerbs mit der Klimaschutzagentur Weserbergland zusammen. Letztere berät als Servicestelle die Bewerber im Rahmen des Wettbewerbs zu allen Fragen rund um den Wettbewerb, zur Antragstellung sowie zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

- 2.2 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG fördert bis zum 11. Januar 2026 eingereichte Sanierungsvorhaben oder Maßnahmevorschläge mit einem Höchstbetrag von je bis zu 25.000 Euro. Über die zu prämierenden Sanierungsvorhaben und die monetäre Höhe der einzelnen Förderbeträge entscheidet eine neutrale Jury. Der Förderbetrag versteht sich zzgl. Umsatzsteuer (wenn eine Umsatzsteuerpflicht besteht) und wird einmalig spätestens ein Jahr nach Gewinnzusage, frühestens nach Auftragsvergabe und bei Beginn des Sanierungsvorhabens fällig.

Grundlage für die Auszahlung des Förderbetrages ist die Vorlage der Kostenvoranschläge für die auszuführenden Leistungen. Der Förderbetrag wird in Form einer Gutschrift ausgezahlt. Eine Rechnungsstellung ist nicht erforderlich, der Preisträger hat jedoch nach Ausführung der Sanierung die Kopien über die verausgabten Gelder für Handwerkerleistungen, Material etc. als Nachweis bei der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG einzureichen. Es werden die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung sowie Handwerkerleistungen und Materialkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz stehen, anerkannt. Die Höhe des Förderbetrages darf nicht wesentlich höher als die entstandenen Kosten sein. Sollte hier ein grobes Missverhältnis vorliegen, jedenfalls jedoch bei mehr als 5 % des Förderbetrages, behält sich die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG eine Rückforderung des Überschussbetrages vor.

Aus der Zahlung des Förderbetrages können sich weitere steuerrechtliche Folgen auf Seite des Preisträgers ergeben, die dieser zu beachten hat.

- 2.3 Die Zahlung des Förderbetrages ist an die Realisierung des eingereichten Sanierungsvorhabens gekoppelt. Ist das geförderte Vorhaben nicht oder in wesentlichen Teilen nicht realisierbar, besteht keine Zahlungsverpflichtung bzw. nur eine entsprechend verringerte Zahlungsverpflichtung. Ist der Förderbetrag bereits ausgezahlt, muss der Differenzbetrag zurückerstattet werden.
- 2.4 Die Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG stellt dem Preisträger für werbliche Zwecke eine Bildmarke des Wettbewerbs sowie eine vorbereitete Pressemitteilung zum Wettbewerb zur Verfügung.

